

26.11.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/297

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**2. Änderungssatzung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Neustadt am Rübenberge**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	09.12.2021 -							
Verwaltungsausschuss	13.12.2021 -							
Rat	16.12.2021 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 2. Änderungssatzung der Integrationsbeirats-satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.12.2015 in der beigefügten Fassung.

**Anlass und Ziele**

Das bisher durchgeführte Verfahren entspricht nicht den Kriterien einer allgemeinen, die gesamte Gruppe der potentiell Berechtigten umfassenden, demokratischen Wahl und stellt die Legitimität des Integrationsbeirates in Frage.

Die Aufstellung eines umfassenden Wählerverzeichnisses von Amts wegen ist nicht möglich, die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag ist sehr problematisch. Deshalb sollten die Mit-glieder des Integrationsbeirates künftig nicht mehr durch eine Wahl ermittelt werden.

Um eine gelingende Integration zu fördern, bedarf es der Möglichkeit einer Beteiligung und einem kontinuierlichen Austausch aller in Neustadt lebenden Menschen. Um dieses erreichen zu kön-nen, müssen die Voraussetzungen für eine mögliche Mitgliedschaft im Integrationsbeirat sowie die Benennung der Mitglieder angepasst werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

### **Begründung**

Nach der zurzeit geltenden Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt die Wahl der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen. Wahlberechtigt sind alle Migrantinnen und Migranten, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Aus den Vorgaben der Satzung und der Durchführung der Wahl 2016 ergeben sich jedoch erhebliche Bedenken.

Lt. Satzung wird folgende Definition für die Wahlberechtigten zugrunde gelegt: Migrantin bzw. Migrant sind alle nach 1949 auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und Ausländerinnen und alle in Deutschland als Deutsche geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer oder Ausländerin in Deutschland geborenen Elternteil sowie Aussiedler und Aussiedlerinnen und Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen. Der in Frage kommende Personenkreis ist damit weit gefasst. All diese Personen können in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann von Amts wegen, wie z.B. bei Kommunalwahlen oder wie bei der Wahl des Integrationsbeirates 2016, auf Antrag erfolgen.

Um ein umfassendes, korrektes und nachprüfbares standhaltendes Wählerverzeichnis erstellen zu können, müssen die Wahlberechtigten ihren Status nachweisen. Bei Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit stellt dies kein Problem dar. Volljährige Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben und bei denen die Wahlberechtigung vom Status der Eltern abhängt, ist der Nachweis über das Melderegister jedoch nicht möglich. Der leicht nachzuweisende Geburtsort im Ausland scheidet als alleiniges Kriterium aus, weil auch deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen ohne Migrationshintergrund im Ausland geboren sein können. Eine umfassende, rechtssichere Erstellung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen ist daher nicht möglich.

Am Wahltag waren 2317 Neustädter und Neustädterinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum Eintrag in das Wählerverzeichnis berechtigt. Dazu kommen noch die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die selbst eine andere Staatsangehörigkeit hatten oder deren Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit haben sowie weitere Personen, die die Kriterien als Migrant oder Migrantin erfüllen. Die genaue Zahl ist nicht bestimmbar.

Für die Wahl des Integrationsbeirates 2016 haben sich mit 187 Personen nur 8% der bestimmbar möglichen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Ein weiterer Aspekt, der gegen die Aufstellung eines Wählerverzeichnisses auf Antrag spricht, ist das mögliche starke Mobilisierungspotential einzelner Gruppen, welches zu Lasten von Wählern und Wählerinnen aus kleinen Gruppen geht.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir motivieren und unterstützen die konstruktive Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Gruppen.

### **So geht es weiter**

Wenn der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die 2. Änderungssatzung beschlossen hat, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Anschließend wird durch den FD 52 ein Interessenbekundungsverfahren in die Wege geleitet. Alle Neustädter und Neustädterinnen, die aufgrund ihrer persönlichen

Biografie (Migrationshintergrund), und/oder aufgrund beruflicher/ ehrenamtlicher Tätigkeit oder des persönlichen Engagements ein Interesse an der Mitgliedschaft im Integrationsbeirat haben, können sich bewerben. Aus den vorliegenden Bewerbungen werden 5-8 stimmberechtigte Mitglieder vom Ausschuss für Jugend-, Soziales, Integration und Teilhabe vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. benannt.

Fachdienst 52 - Soziale Arbeit -

**Anlage/n**

2021 11 19 Satzung I-Beirat 2. Änderung